

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Vechta (23.12.2021) Zu dem Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung. <u>Raumordnung</u> In der Begründung ist auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 4 ROG einzugehen. Die Wirksamkeit ist nach der Genehmigung voraussichtlich im März 2022 gegeben. <u>Umweltschützende Belange</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Ausweisung eines Wohngebietes aufgrund der hochwertigen Einstufung des Änderungsbereiches für den Natur- und Artenschutz erhebliche Bedenken. In den ersten Planungen zur Neuauflistung des FNP 2005 war der Änderungsbereich enthalten. In meiner Stellungnahme vom 17.09.2004 zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes wurde eine Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich kritisch gesehen und im späteren Verlauf wurde die Fläche zurückgenommen. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen von Grünland geprägten Bereich, der aufgrund der Kleinkammerung mit Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Hecken, landschaftsökologisch eine wichtige Vernetzungsstruktur darstellt. Dieser Grünlandbereich gehört zu den selten gewordenen Biotoptypen, die in diesem Raum kaum noch anzutreffen sind. Die Grünlandfläche stellt laut Biotoptypenkartierung ein artenarmes Extensivgrünland mit Tendenz zum mesophilen Grünland dar. Der Biotoptyp mesophiles Grünland stellt seit Änderung des NAGBNatSchG 2021 ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar. Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung ist zu klären, ob es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt.	Nach dem RROP Landkreis Vechta (Entwurf 08/2021) ist für den Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials - (G)“ dargestellt. Das (G) bedeutet hier Grundsatz der Raumordnung. (sh. Anlage) Im RROP werden Böden mit einer optimalen Bodenfeuchte als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials - dargestellt. Aus Maßstabsgründen werden in der zeichnerischen Darstellung Flächengrößen ab 3 ha dargestellt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Landkreis, soll die Eignung für die landwirtschaftliche Flächennutzung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Das RROP formuliert einen entsprechenden textlichen Grundsatz (G). Hier ist festzuhalten, dass durch den Änderungsbereich lediglich ein Randbereich dieses Vorbehaltsgebietes in Anspruch genommen wird und, dass im Änderungsbereich überwiegend die bereits vorhandenen Nutzungen (Wohnhaus mit Garten, Grünfläche) erhalten bleiben. Des Weiteren sei auf die laufende Rechtsprechung verwiesen, dass Vorbehaltsgebiete (= Grundsätze der Raumplanung) als Gewichtungsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ein wirken und - anders als die Ziele der Raumordnung - durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwunden werden dürfen. (vgl. Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47 f.>). Die Gemeinde hat hier abwägend entschieden den Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung zurückzustellen. Insofern ist hier davon auszugehen, dass die 8. Änderung des FNP mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Grundsätzlich soll mit dem Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes „Hinterste Flage“ an den „Erlenweg“ und die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sichergestellt werden. Im Änderungsbereich der 8. Änderung des FNP werden dann neben der erforderlichen verkehrlichen Anbindung an den „Erlenweg“ auch die zusätzlich erforderlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/ RRB) geplant werden. Die vorhandenen Grünflächen werden weitestgehend erhalten. Des Weiteren wird das hier vorhandene Wohnhaus am Erlenweg in seinem Bestand erhalten. Auf Grund der durch dieses Wohnhaus gegebenen baulichen Prägung des Änderungsbereiches wird hier als Art der baulichen Nutzung auf Ebene des FNP eine Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Wohnbauflächendarstellung durch entsprechende Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen, des RRBs, der Grünfläche und des Wohngrundstückes als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Auf den z.Z. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (BPL) Nr. 74 wird verwiesen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Kartierungszeitraum für eine gesicherte Ansprache liegt zwischen Anfang und Ende Mai (vgl. Drachenfeld 2021). Eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur Einstufung des Grünlandes wird nach der Vor-Ort-Prüfung nachgereicht. Ohne die Ergebnisse der Vor-Ort-Überprüfung kann bezüglich der geplanten Nutzungen keine Aussage getroffen werden. Dem Änderungsbereich kommt als Grünlandstandort in Verbindung mit den in unmittelbarer Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung für den Artenschutz bei. Im faunistischen Gutachten wurden mehrere Quartiere und eine hohe Aktivitätsdichte von jagenden Fledermäusen nachgewiesen. Das faunistische Gutachten empfiehlt daher den Änderungsbereich nicht für eine Wohnbebauung in Anspruch zu nehmen. Für die geplante Inanspruchnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft den möglichen Verlust der Zwergfledermausquartiere, des Balzquartiers der Rauhaufledermaus und der Jagdgebietenfunktionen für mehrere Fledermausarten, zu denen u.a. der große Abendsegler gehört. <u>Wasserwirtschaft</u> In der Begründung ist die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aufzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde und der Wasser- und Bodenverband Neuenkirchener Wasseracht sind in die Planung einzubeziehen. Das Schmutzwasser des bisher einzigen Hauses im Änderungsbereich wird über eine Kleinkläranlage entwässert. Eine Regelung zur Schmutzwasserentsorgung des gesamten Gebietes ist erforderlich. Der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation wäre sinnvoll. Noch 1. Landkreis Vechta (17.11.2022) Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Vechta vom 23.12.2021 zum Bebauungsplan Nr. 74 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird bezüglich der Einstufung der sich im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG nachfolgende naturschutzfachliche Stellungnahme als Ergänzung nachgereicht: Am 21.05.2022 fand eine Vor-Ort-Überprüfung des anstehenden Grünlandes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 statt. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei beiden Grünlandflächen um mesophiles Grünland mit auffälligen Blühaspekten handelt. Entsprechen der Struktur und der Artenkombination sind die Grünlandflächen als Mähweiden mit vorherrschendem Wiesencharakter einzustufen. Die Artenliste stellt sich u.a. wie folgt dar: <i>Alopecurus pratensis*</i> <i>Anthriscus sylvestris*</i> <i>Arrhenatherum elatius*</i> <i>Bromus hordeaceus</i> <i>Cerastium holosteoides</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Festuca pratensis</i>, <i>Heracleum sphondylium</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Poa pratensis agg.</i>	Die Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)/ Landkreis Vechta hat inzwischen ergeben, dass hier ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorliegt. In Abstimmung mit der UNB wird hierfür ein Ausnahmeantrag gestellt und die dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im „Flächenpool Kleyböcker“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; (Landkreis Vechta, Gemarkung Hinnenkamp, nachgewiesen. Die Gewährung der Ausnahme ist seitens der UNB in Aussicht gestellt worden, s.u.. Bzgl. der artenschutzrechtlichen Anmerkungen ist hier darauf hinzuweisen, dass im Änderungsbereich keine weiteren Wohnhäuser errichtet werden. Ein Quartierverdacht für die Zwergfledermaus ergab sich nach dem Faunistischen Gutachten nur für das Gebäude Erlenweg 9 (außerhalb des Änderungsbereiches der 8. Änderung FNP). Das vorhandene Wohnhaus wird nicht verändert, insofern kann hier der Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Nutzungen im Änderungsbereich werden die Jagdgebietenfunktionen für die Fledermausarten nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Gegenteil durch die Anlage des naturnahen Regenrückhaltebeckens wird die Jagdgebietenfunktion noch aufgewertet. Die Stellungnahme wird beachtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet worden. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021) Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Poa trivialis</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Veronica serpyllifolia</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Ajuga reptans</i> <i>Anthoxanthum odoratum</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Cardamine pratensis</i> <i>Festuca rubra</i> agg <i>Plantago lanceolata</i> <i>Prunella vulgaris</i> <i>Ranunculus acris</i> (aspektbildend) <i>Rumex acetosa</i> <i>Trifolium dubium</i>* <i>Trifolium pratense</i>* <i>Veronica chamaedrys</i> <i>Vicia sepium</i>* <i>Achillea ptarmica</i>* Gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021) ergibt sich eine Einstufung der Grünlandflächen als GMF (mw): „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte – Mähwiesen mit vorherrschendem Wiesencharakter“. Gleichzeitig sind die Grünlandflächen in der vorgefundenen Ausprägung dem FFH-Lebensraumtyp LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zuzuordnen (<i>Kennarten sind in der Artenliste mit * gekennzeichnet</i>). Infolge der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 eine Änderung des NAGBNatSchG vorgenommen und der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope für Niedersachsen erweitert (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG). <u>Gemäß diesen Neuerungen des NAGBNatSchG fällt das im Plangebiet vorhandene mesophile Grünland unter den Schutz des § 30 BNatSchG.</u> Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, verboten. Dem mir vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 ist zu entnehmen, dass im Norden des Plangebietes in dem dort vorhandenen Bereich des Grünlandes die Anlage eines Regenrückhaltebeckens, einer Streuobstwiese sowie kleinteilig der Bau einer Zuwegung geplant ist. Das südlich des von Ost nach West verlaufenden schmalen Weges befindliche Grünland soll durch die vorliegende Planung als Wohnbaufläche vollständig beansprucht werden. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im westlichen Teil der nördlichen Grünlandfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten, da mit der erforderlich werdenden Abgrabung die Vegetationsdecke abgetragen und vollständig zerstört werden würde. Dies hätte eine Teilerstörung und weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes zur Folge. Es ist daher zu prüfen, ob eine Standortverschiebung des Regenrückhaltebeckens in den südlichen Bereich des Plangebietes auf den dort anstehenden Acker möglich ist. Eine moderate, den standörtlichen Gegebenheiten angepasste Aufweitung der sich durch den nördlichen Grünlandbereich von Süd nach Nord ziehenden flachen Gruppe wäre aus fachlicher Sicht aber durchaus vertretbar.	Die Stellungnahme wird beachtet. Anmerkung: das südlich des von Ost nach West verlaufenden schmalen Weges befindliche Grünland ist nicht Bestandteil des Änderungsbereiches der 8. Änderung des FNP, sondern des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74. Diesbezüglich ist insofern auf das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 74 zu verweisen. An der Anlage des naturnah zu gestaltenden Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich wird festgehalten. Diesbezüglich werden entsprechende Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta vorgenommen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hierbei wäre zu beachten, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutzstatus der Fläche entstehen. Es wird eine enge fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta empfohlen. Von der Anlage einer Streuobstwiese im Bereich der nördlichen Grünlandfläche sollte aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls Abstand genommen werden, da durch die zunehmende Verschattung aufgrund der immer größer werdenden Obstbäume eine Veränderung der Standortbedingungen und damit auch der Vegetationsstruktur des Grünlandes verbunden ist, die ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes zu bewerten wäre. Mit der Herstellung der Zuwegung im östlichen Teil der nördlichen Grünlandfläche und mit der Überplanung der südlich des schmalen Weges liegenden Grünlandfläche als Baufläche ist in diesen Teilbereichen eine vollständige Beseitigung und Zerstörung des geschützten Grünlandes verbunden, so dass für die Umsetzung der Planung in diesen Teilbereichen eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich sein wird. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für die Beanspruchung / Teilüberplanung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes wäre seitens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der Unterer Naturschutzbehörde zu stellen. Eine Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn ein geeignetes gleichartiges Biotop in ausreichender Flächengröße im räumlichen Zusammenhang entwickelt und nachgewiesen wird.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Gestaltung der Grünlandfläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend geregelt. In Abstimmung mit der UNB wird die Gemeinde einen entsprechenden Ausnahmeantrag stellen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im „Flächenpool Kleyböcker“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; (Landkreis Vechta, Gemarkung Hinnenkamp, nachgewiesen. Die Gewährung der Ausnahme ist seitens der UNB in Aussicht gestellt worden.
5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (16.12.2021) Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch angeregt, im Kapitel 6 „Belange des Umweltschutzes“ der Begründung die Schallimmissionen des Betonwerkes Thye-Lokenberg zu erwähnen, da insbesondere die die Anlage betreffenden Fahrzeugverkehre am Wohnhaus Erlenweg 13 vorbeiführen. Dieser Bereich soll nunmehr vom Außenbereich zu einem WA entwickelt werden. In Bezug auf die Nr. 7.4 der TA Lärm werden nach einer schalltechnischen Untersuchung vom 20.6.2012 zur Änderung des Werkes an diesem Immissionsort ein Verkehrsgeräuschpegel durch den betonwerkbezogenen Verkehr von 55,1 dB(A) für die Tagzeit prognostiziert. Der Immissionsgrenzwert nach der 16. BImSchV beträgt für ein WA am Tage 59 dB(A). Die Schallimmissionen des Betonwerkes sind bezogen auf die Beurteilungspegel nach der TA Lärm als unkritisch zu erwähnen.	Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 74 für das Wohnhaus Erlenweg Nr. 13 erfolgt auf Grund der hier vorliegenden tatsächlichen Nutzung. Die schalltechnische Beurteilung weist hier nach, dass es keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch den Werksverkehr des Betonwerkes gegeben hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb des Betonwerkes mittlerweile eingestellt worden ist.
10. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (14.12.21) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 8.11.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 8. Änderung des FNP hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben.	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rz@sna-brueck.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
11. EWE Netz GmbH (24.11.2021) Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.
19. Wasser- und Bodenverband Neuenkirchener Wasseracht (13.2.2021) zur jetzt vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Die Neuenkirchener Wasseracht hat gegen die o.a. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken, wenn das geplante Baugebiet mit einem Regenrückhaltebecken in der mehr als erforderlichen Größe ausreichend bemessen und hergestellt wird. Das Verbandsgewässer 3.8 „Biester Bach“ ist bereits durch die zu hohe Beaufschlagung vom Regenrückhaltebecken am Erlenweg (60m östlich des Plangebietes) und das geringe Gefälle des Baches sehr ausgereizt. Stellenweise sind Ausuferungen festzustellen, welche bei einer weiteren Beaufschlagung des Baches sich verschlimmern und vermehren werden. Daher ist ebenfalls die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters bis zur Verbandsgrenze in Bieste zu ermitteln und die Mehrbelastung durch das neue Wohngebiet mit aktuellen, realen Zahlen nachzuweisen. Die hydraulischen Berechnungen für den Biester Bach und das erforderliche Regenrückhaltebecken sind der Neuenkirchener Wasseracht vorher zur Prüfung und weiteren Stellungnahme vorzulegen. Es dürfen keine Stoffe in das RRB bzw. in das Gewässer 3.8 eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Gewässers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern können. Für jegliche Mängel und Schäden, die durch die Errichtung der Einleitung entstehen haftet grundsätzlich der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger. Während der Herrichtung der Einleitungsstelle in das Verbandsgewässer ist der ordnungsgemäße Abfluss des Gewässers sicherzustellen. Sandablagerungen durch Baumaßnahmen sind im Biester Bach zu vermeiden. Der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist anschließend wiederherzustellen. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers 3.8 durch die geplanten Maßnahmen, so sind die Mehrkosten durch den Antragsteller zu ersetzen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BPL Nr. 74) wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet. Für das Plangebiet wird der Mehrabfluss durch die geplante Versiegelung entsprechend retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt. In das Verbandsgewässer 3.8 Biester Bach werden daher im Bemessungsfall keine größeren Abflussspitzen eingeleitet. Details zur Bemessung und Ausgestaltung sowie ggf. erforderliche Nachweise werden mit der Wasseracht und der Unteren Wasserbehörde mit Aufstellung des Bauentwurfes und Wasserrechtsantrages abgestimmt und in den Bauentwurfsunterlagen berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach der Übermittlung der Entwurfsplanung des Regenrückhaltebeckens mit den hydraulischen Berechnungen und Nachweisen abgegeben werden. Ansonsten ist von der Seite der Neuenkirchener Wasseracht zur Änderung des Bauleitplanes kein Einverständnis zu erteilen. Ebenfalls ist die Vorlage eines ordnungsgemäßen Entwässerungsplanes für das Schmutzwasser notwendig.	Die Planung des Regenrückhaltebeckens nebst den entsprechenden Berechnungen sowie Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung sind in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 74 wiedergegeben. Die Stellungnahme wird beachtet.
20. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV (29.11.2021) in unserem Schreiben vom 22.07.2020 - AP-LW-AWN/20/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Auf die Abwägung der nebenstehenden Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB wird verwiesen.
21. Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen (8.12.2021) aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Da die oben genannten Maßnahmen bereits berücksichtigt wurden (Seite 32; Punkt 7.5 im Entwurf) gibt es von Seiten der Feuerwehr keine Beanstandung. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Sagner abgesprochen worden.	Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
34. Eisenbahn-Bundesamt, Hannover (12.11.2021) Ihr Schreiben ist am 10.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8.Änderung des Flächennutzungsplanes (Südlich Erlenweg) in Neuenkirchen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe des neuen Baugebietes verläuft die Eisenbahnstrecke zwischen Hesepe und Delmenhorst. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass seitens der zukünftigen Eigentümer keine Lärmschutzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG bestehen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Sofern dies noch nicht veranlasst ist, wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen, in dem auch die Immissionen aus dem Schienenverkehr zu berücksichtigen sind.	
Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert: 2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (2.12.2021) 4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (13.12.2021) 7. Vodafone Kabel Deutschland (14.12.2021) 28. Gemeinde Bohmte (3.12.2021) 29. Gemeinde Ostercappeln (17.11.2021) 31. Samtgemeinde Bersenbrück (18.11.2021) 33. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (14.12.2021)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück 6. Deutsche Telekom, Osnabrück 8. E-Plus Mobilfunk GmbH 9. Telefonica/ o2, Nürnberg 12. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ 13. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 14. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 17. Bischöfliches Generalvikariat 18. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land 22. Staatl. Baumanagement OS-EL 23. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 24. Handwerkskammer Oldenburg 25. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst 26. Stadt Damme 27. Gemeinde Holdorf 30. Stadt Bramsche 32. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
Stellungnahmen von Privatpersonen sind nicht eingegangen.	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
8. Änderung FNP (Wohnbaufläche Südlich Erlenweg) Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Nov/ Dez 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Anlage zur Abwägung der Stellungnahme LK Vechta vom 23.12.2021:

Abb.: RROP Landkreis Vechta - Entwurf 08/2021 (Ausschnitt o.M.):



Planzeichenerklärung:

Textziffer

Raum und Siedlungsstruktur

(Z) = Ziel der Raumordnung,
(G) = Grundsatz der Raumordnung



2.2 03 Zentrales Siedlungsgebiet (Z)

Erholung

2.2 02 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Z)

Landwirtschaft

3.2.1 03 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials- (G)

Verkehr - Schiene

4.1.2 01 Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z)
(außerhalb Lkr. Vechta nur nachrichtlich)

4.1.2 01 Vorranggebiet Bahnstation (Z)

4.1.2 02 Vorranggebiet Park-and-ride/Bike-and-ride (Z)

Verkehr - Straße

4.1.3 01 Vorranggebiet Autobahn (Z)
(außerhalb Lkr. Vechta nur nachrichtlich)

4.1.3 01 Vorranggebiet Anschlussstelle (Z)

4.1.3 01 Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Z)
(außerhalb Lkr. Vechta nur nachrichtlich)

4.1.3 02 Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (Z)

4.1.3 02 Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung (G)